Vorhabenbezogener Bebauungsplan "WINDPARK BUCKOW SÜD"

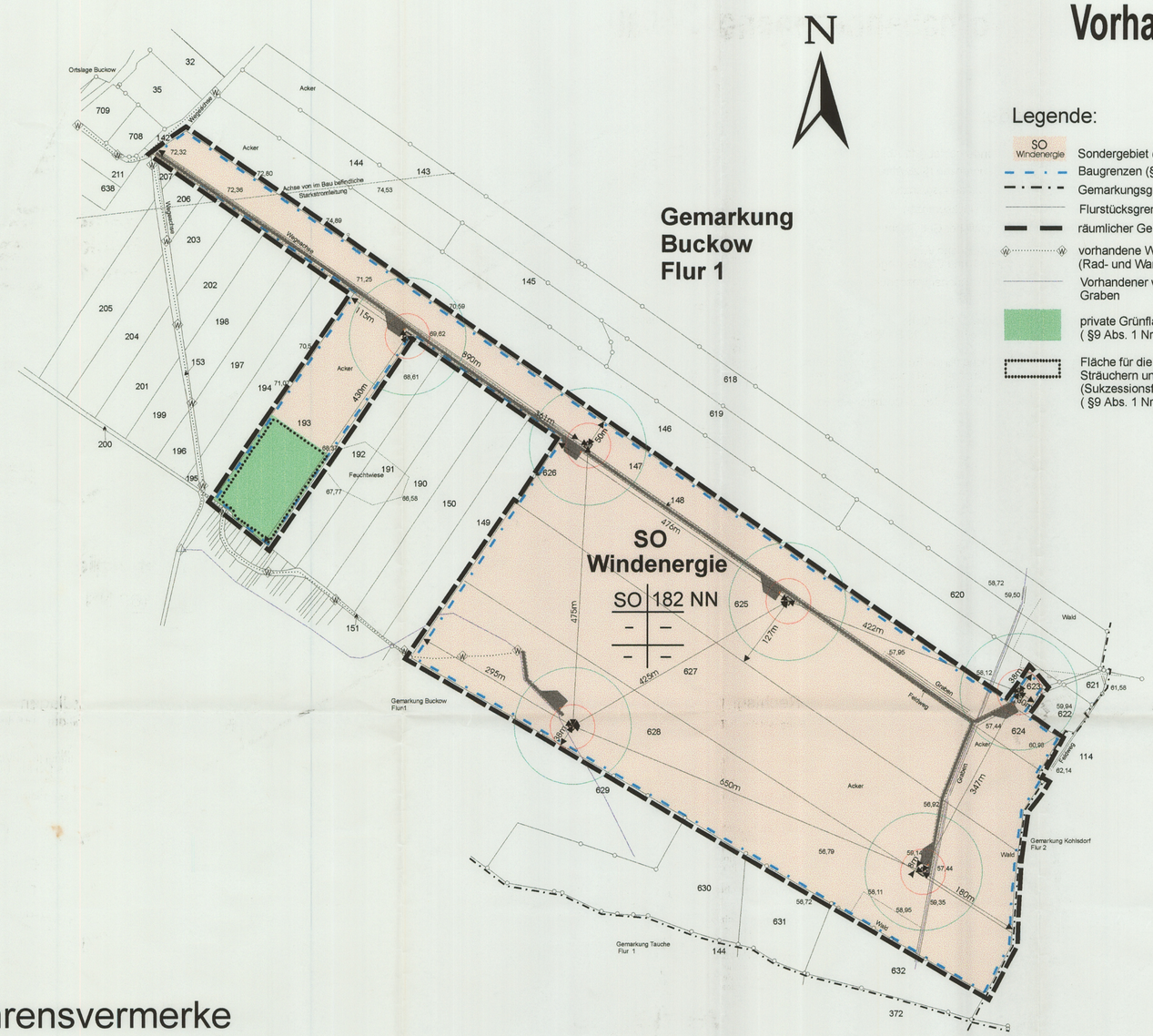

Gemarkung Buckow
Flur 1

Legende:

- SO Windenergie — Sondergebiet (§11 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Gemarkungsgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- räumlicher Geltungsbereich
- vorhandene Wege (Rad- und Wanderwege)
- Vorhandener wasserführender Graben
- private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Sukzessionsfläche) (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- geplante Zuwegung zu den WKA (Flächen mit Geh-,Fahr-und Leitungsrecht -§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) (Darstellung ohne Normcharakter)
- Kranaufstellfläche (Darstellung ohne Normcharakter)
- 15 m / 15 m — Fundament für Windkraftanlage (mittig aufgehender Turm ∅ 4,2 m) (Darstellung ohne Normcharakter)
- 3 m / 1,3 m — Trafostation (Darstellung ohne Normcharakter)

Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A Art der baulichen Nutzung
B Höhe der baulichen Anlagen
C Grundflächenzahl
D Geschoßflächenzahl
E Hinweis auf textliche Festsetzungen mit örtlich beschränktem Geltungsbereich
F Bauweise

Reduzierte Abstandsfläche: H= Rotorhalbmesser r +3m

Abstandsfläche H

Textliche Festsetzungen

1. Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dient.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Errichtung der Windkraftanlagen ist innerhalb der Baugrenzen zulässig, wie zeichnerisch festgesetzt.

3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)
Nebenanlagen die zur Versorgung und dem technischen Betrieb dienen, sind zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Pkt. 4 BauNVO)
Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen darf 182 m ü. NN nicht überschreiten.

5. Sonstige
1. Einfriedungen sind gestattet, wenn sie dem störungsfreien Betrieb der Anlagen dienen.
2. Die Befestigung aller Fahrspuren und Kranabstellplätze erfolgt mit Betonrecycling (Größe = > 45 mm , Einbauklasse Z 0) oder mit Grobkies (Größe 20 - 63 mm).

6. Kompensationsmaßnahmen des Grünordnungsplanes

Minderungsmaßnahmen
1. Die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind nur an vorhandenen Landschaftselementen (vorhandene Linien / Strukturen) zu errichten.
2. Minimierung der Zuwegungen und Kranstellplätze auf das technisch notwendige Maß.
3. Schallminimierung durch Verwendung schalloptimierter Rotoren, Generatoren etc. Entsprechend Stand der Technik.
4. Zum vorhandenen Feuchtgebiet im Bereich des Slawischen Burgwalls ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.
5. Die Windkraftanlagen haben ähnliche äußere Merkmale aufzuweisen. Hierzu zählen Gesamthöhe, Höhe der Nabens, Anzahl der Rotorblätter, Rotordurchmesser, Drehrichtung des Rotors, Turm, Form- und Farbgebung von Turm und Gondel.
6. Der Schutz des Bodens erfolgt anlehnend an den § 202 BauGB. Vor allen Baumaßnahmen ist der Mutterboden abzuschieben, zu verteilen oder geeignet zu verwerten.

9. Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterflurig, in gemeinsamen Trassen zu verlegen. Ein Neubau von Freileitungen ist unzulässig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) I.d.F. der Bekanntmachung vom 27 August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl.1998 I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 881)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.September 1998 (BGBl. I S. 2994)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl.IS. 208) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom18. Dezember 1997 (GVBl.IS.124)

Runderlaß Nr. 23/3/1997 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenerlaß des MSWV), vom 27. August 1997

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 50.000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buckow beschloß, gemäß § 12 des BauG, in ihre Sitzung vom 13.04.2000 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Anzeigeverfahren** Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörde ist die Plananzeige zugegangen. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Öffentliche Auslegung** Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung und dazugehörigen Grünordnungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.11.2000 bis 30.12.2000 und vom 27.06.2001 bis 12.07.2001 öffentlich ausgelegen. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Genehmigung** Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am ~~26.07.2001~~ genehmigt. Az: 4012001 27.07.2001 Datum — Landkreis Oder - Spree
Planverfasser Planverfasser für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die S T Ingenieurgesellschaft mbH. ST Ingenieurgesellschaft mbH Jungfernsteig 2 15306 Seelow Tel. 0 33 46 / 84 68 02 Fax 0 33 46 / 84 68 03 13.07.2001 Datum — Dipl.-Ing. B. Tille	**TÖB - Verfahren** Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Abwägungsbeschluß** In den Sitzungen der Gemeindevertretung Buckow vom 01.03.2001und vom 12.07.2001sind die Abwägungsprotokolle zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen worden. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Ausfertigungsvermerk** Hiermit wird die Satzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgefertigt . Datum — Amtsdirektor
Katastervermerk Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom März 2001 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Katasteramt März 2001 13.7.2001 Datum — Vermessungsingenieur	**Auslegungsbeschluß** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buckow beschloß in ihrer Sitzung am 07.09.2000 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Satzungsbeschluß** Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in der Sitzung der Gemeindevertretung Buckow vom 12.07.2001. in der vorliegenden Form beschlossen worden. 13.07.2001 Datum — Amtsdirektor	**Bekanntmachung** Die Genehmigung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht. Datum — Amtsdirektor

ST Ingenieurgesellschaft mbH
Jungfernsteig 2, 15306 Seelow
Tel. 0 33 46 / 84 68 02 Fax 0 33 46 / 84 68 03

Vorhaben : **" WINDPARK BUCKOW SÜD"**

Lage : **Gemarkung Buckow**
Flur 1
Flurstücke 147; 148; 193; 623; 624; 625; 627; 628

Blatt : Rechtsfassung der Planzeichnung

Datum :	26.06.2001	Höhenbezug :	DHHN 92
Bearbeiter :	Tille / Matzer / Frey	Maßstab:	1 : 5.000